### Beschlusskammer 11 Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-22/002

## **Beschluss**

in dem Streitbeilegungsverfahren

sdt.net AG Ulmer Straße 130, 73431 Aalen vertreten durch den Vorstand

- Antragstellerin -

gegen

Gemeinde Essingen Rathausgasse 9, 73457 Essingen vertreten durch den Bürgermeister

- Antragsgegnerin -

#### Beigeladene

 VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,

Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladener zu 1 –
- NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 2 -

1&1 Versatel GmbH,
 Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
 vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 3 -

1&1 Versatel Deutschland GmbH,
 Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
 vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 4 -

1&1 Telecom GmbH,
 Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
 vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 5 -
- EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene zu 6 –
- BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
- Beigeladener zu 7 –

NetCom BW GmbH,
 Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen,
 vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 8 -
- Komm.Pakt.Net Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts, Neue Str. 40,89073 Ulm, vertreten durch den Vorstand,
  - Beigeladene zu 9 -

#### Verfahrensbevollmächtigte

der Antragstellerin:

JUCONOMY Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,

Grafenberger Allee 368,

40235 Düsseldorf,

der Antragsgegnerin:

iuscomm Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB,

Panoramastraße 33,

70174 Stuttgart,

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes – der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Judith Herchenbach-Canarius den Beisitzer Dr. Bayer und den Beisitzer Dr. Kutzscher

den Beisitzer Dr. Kutzscher

auf die mündliche Verhandlung vom 5. 5. 2022 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

#### 1 Sachverhalt

- Die Verfahren BK11-22/002 und BK11-22/003 betreffen die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze auf dem Gemarkungsgebiet des Teilorts Lauterburg der Gemeinde Essingen (BK11-22/002) sowie die Erteilung von Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten von öffentlichen Versorgungsnetzen in diesem Bereich (BK11-22/003).
- Die Antragstellerin, die sdt.net AG, ist Eigentümerin und Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes. Sie ist ein bei der Bundesnetzagentur gelisteter regionaler Telekommunikationsanbieter. Das Verbreitungsgebiet der Antragstellerin erstreckt sich zwischen Stuttgart, Aalen und Ulm. Sie betreibt Telekommunikations-Breitbandnetze sowohl als FTTC (VDSL2-Vectoring-Basis) als auch auf Basis von FTTB-Glasfaseranbindungen. Zudem ist sie Inhaberin eines Wegerechts gemäß § 69 Abs. 1 TKG<sup>2004</sup> (§ 125 TKG) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Die Antragsgegnerin, die Gemeinde Essingen, ist eine Gemeinde im Großraum Stuttgart, Baden-Württemberg, und umfasst ca. 6.400 Einwohner. Lauterburg ist ein Ortsteil der Antragsgegnerin.
- 4 Am 14. 1. 2022 beantragte die Antragstellerin die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze im Ortsteil Lauterburg der Gemeinde Essingen (BK11-22/002). Dieser Antrag wurde seitens der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16. 3. 2022 abgelehnt. Grund hierfür sei, dass die Anspruchsvoraussetzungen des § 136 Abs. 1 TKG mangels entsprechender Darlegung nicht vorlägen. Unabhängig davon läge der Ablehnungsgrund nach § 136 Abs. 4 Nr. 4 i. V. m. § 141 Abs. 2 Nr. 7 TKG (Überbau bestehender Glasfasernetze) vor, da die Antragsgegnerin bereits teilweise ein FTTB-Glasfasernetz ausgebaut habe und ein Überbau durch die Antragsgegnerin vorläge.
- Am 2. 4. 2022 stellte die Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens. Sie beantragt:

Die Antragsgegnerin wird gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 136 TKG verpflichtet, der Antragstellerin zum Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität Informationen über passive Netzinfrastrukturen ihrer öffentlichen Versorgungsnetze auf dem Gemarkungsgebiet des Teilorts Lauterburg der Gemeinde Essingen (PLZ: 73457 Essingen) bereitzustellen.

- Der Antrag im Verfahren BK11-22/002 ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur (einheitliche Informationsstelle / Streitbelegungsverfahren nach § 149 Abs. 1 TKG) sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 7 vom 13. 4. 2022 als Mitteilung Nr. 56 veröffentlicht.
- 7 Bereits mit der Bestätigung des Eingangs des Antrags erteilte die Beschlusskammer den folgenden Hinweis:

- [...] Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie gemäß § 215 Abs. 5 TKG Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden kann, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt. [...]
- 8 Mit Schreiben vom 29. 4. 2022 erwiderte die Antragsgegnerin auf die Antragsschrift der Antragstellerin. Sie beantragt, den Antrag der Antragstellerin auf Erteilung von Informationen nach § 136 TKG abzulehnen. Dieser sei unzulässig, zudem würden Versagungsgründe vorliegen.
- Die Antragsgegnerin vertritt im Wesentlichen die Auffassung, dass die Antragstellerin mit dem Antrag versuche, im Ortsteil Lauterburg parallel zu dem bereits errichteten bzw. derzeit geplanten FTTB-Glasfasernetz ein weiteres zu errichten, nachdem sie im vorausgegangenen Markterkundungsverfahren ihren nun beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Ausbau nicht verbindlich angekündigt habe. Ein solches Vorgehen stehe im Gegensatz zu den digitalpolitischen Zielen des TKG. Durch ein Erzwingen unternehmerischer Ziele versuche die Antragstellerin, den öffentlichen Breitbandausbau der Antragsgegnerin zu verhindern.
- 10 Den Beteiligten ist in der am 5. 5. 2022 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
- Mit Stellungnahme vom 13. 5. 2022 vertiefte die Antragstellerin ihre Begründung und nahm zum von der Antragsgegnerin geltend gemachten Ablehnungsgrund nach § 136 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m § 141 Abs. 2 Nr. 7 TKG Stellung.
- Mit Schriftsatz vom 13. 5. 2022 teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie die seitens der Antragstellerin in dem Streitbeilegungsverfahren begehrten Informationen in Form eines Anlagenkonvoluts zur Verfügung gestellt habe. Sie sei der Ansicht, dass damit dem Begehren der Antragstellerin entsprochen wurde und sich das Streitbeilegungsverfahren damit erledigt hat.
- Auf die Datenübermittlung der Antragsgegnerin erwiderte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 25. 5. 2022. Hierin bestätigte sie, dass die Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 13. 5. 2022 zusammen mit einem Anlagenkonvolut, bestehend aus 16 Dateien im PDF-Format mit Dateinamen, am 13. 5. 2022, 14:53 Uhr, per (unverschlüsselter) E-Mail an sie – die Antragstellerin – übersandt habe.
- 14 Eine durch die Beschlusskammer mit Schreiben vom 20.5.2022 angeregte Ruhendstellung des Verfahrens mit Blick auf die laufenden Entscheidungsfristen und die Notwendigkeit der Sichtung der übersandten Informationen wurde durch die Antragstellerin nicht erklärt.

15 Weiter führte die Antragstellerin aus, dass eine Erledigung des Streitbeilegungsverfahrens mit der Übersendung dieser Dateien ihrer Auffassung nach weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen eingetreten sei. Sie ist der Meinung, dass die von der Antragsgegnerin mit ihren Dateien vorgelegten Ausdrucke den Mindestvoraussetzungen des § 136 Abs. 3 TKG, wonach die zu erteilenden Informationen über passive Netzinfrastrukturen mindestens Angaben über "die Art und die gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen" enthalten müssen, nicht genügten. Vielmehr handele es sich um eine "wahllos zusammengestellte Sammlung von Ausdrucken, vielfach ohne Legende und Datum, die zunächst nicht einmal danach differenzieren, ob es sich um die Angaben über passive Netzinfrastrukturen (Antrag nach § 136 TKG) oder um geplante oder laufende Bauarbeiten (Antrag nach § 142 TKG)" handele. Auch bei objektiver Bewertung könne mittels dieser Ausdrucke nicht abgeschätzt werden, welche Mitnutzungsmöglichkeiten passiver Netzinfrastrukturen bestehen. Vor diesem Hintergrund stellten sich der Antragstellerin zu den übermittelten, nummerierten Unterlagen, noch folgende Fragen:

[...] Nr. 2: Laut diesem Ausdruck seien bereits 40 Hausanschlüsse vorhanden, 25 Hausanschlüsse seien "unbekannt" (was ist die Bedeutung von "unbekannt"?) und 48 seien "Verteiler nicht mit Glas anzuschließen" (was bedeutet dies?) Gemäß der Legende scheint jedoch nirgendwo bisher Glasfaser in Rohre eingezogen zu sein.

Unverständlich bleiben hierzu auch die Aussagen im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 13.05. Was heißt hier im ersten Schritt "versorgen" bzw. im zweiten und dritten Schritt "Erschließung". Insbesondere also die Frage, was schon an Infrastruktur vorhanden ist (wofür die Antragstellerin die Mitnutzung anfragen könnte) und welche Infrastrukturen werden, wann neu gebaut (=Leerrohr "einbringen", wo die Antragstellerin mitverlegen könnte?) und in welchem Umfang tatsächlich Tiefbau erfolgt?

Nr. 17: Bestand oder Planung? Von den Dateien, die im Dateinamen "Bestandsplan" enthalten, würde nur Nr. 12 hierzu passen, wobei dieser Bestandsplan aus 2016 gerade mal 4 Gebäude enthält.

Nicht beurteilt werden kann auch die Vollständigkeit der Angaben mangels einer entsprechenden Vollständigkeitserklärung der Antragsgegnerin. Der Dateiname zum Dokument 16 enthält den Begriff "Wasserleitung" (Ausdruck ohne Legende und ohne Erklärungen). Hier ist unklar, ob Trinkwasserleitungen gemeint sind, die gem. § 3 Nr. 43 a) ee) nicht Teil derjenigen Infrastrukturen sind, die öffentliche Versorgungsnetzbetreiber zur Mitnutzung bereitstellen müssen. Unklar ist, ob jedoch die physischen Infrastrukturen für Abwasser, Abwasserbehandlung, Kanalisation einbezogen sind.

Es fehlen auch Angaben zur Art und gegenwärtigen Nutzung hinsichtlich passiver Netzinfrastrukturen, die im Rahmen von kommunalen Straßen (§ 3 Nr. 43 lit. b) von der Antragsgegnerin betrieben werden und zur Mitnutzung zur Verfügung stehen. [...]

- 16 Neben der fehlenden tatsächlichen Erledigung sei nach Ansicht der Antragstellerin auch keine rechtliche Erledigung eingetreten. Die Antragstellerin habe weiterhin ein berechtigtes und schützenswertes Rechtsschutzinteresse an einer verbindlichen Streitbelegungsentscheidung darüber, ob die Verweigerung jeglicher Informationserteilung gemäß § 136 TKG unter Berufung auf die "Überbaueinrede" (Ablehnungsgrund nach § 136 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 141 Abs. 2 Nr. 7 TKG) rechtmäßig oder rechtswidrig erfolgte. Der Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 13. 5. 2022 stelle nicht eindeutig klar, dass die "Überbaueinrede" nach Maßgabe der Regelung des § 141 Abs. 2 Nr. 7 TKG für die Antragsgegnerin wegen Rechtswidrigkeit klar "vom Tisch" sei und nicht nochmals erhoben werde. Nur falls die Antragsgegnerin die "Überbaueinrede" gegenüber dem dem Informationsanspruch nachgelagerten - Mitnutzungsanspruch nicht erneut erhebe und sich hierbei nicht auf die identische Rechtsgrundlage berufen sollte, könne tatsächlich von einer Streitbeilegung ausgegangen werden. Zur Klarstellung erläuterte die Antragstellerin, dass sie keinen "Fortsetzungsfeststellungs-Verwaltungsakt" nach bereits eingetretener Erledigung begehre, denn eine Erledigung sei nicht eingetreten, solange und soweit die Antragsgegnerin nicht ausdrücklich und verbindlich klarstelle, dass der Ablehnungsgrund nach § 136 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 141 Abs. 2 Nr. 7 TKG nicht bestehe und von ihr auch nicht gegen nachgelagerte Mitnutzungsanträge erneut erhoben würde.
- Mit Schreiben vom 3. 6. 2022 übersandte die Beschlusskammer den Schriftsatz der Antragstellerin vom 25. 5. 2022 der Antragsgegnerin zur Stellungnahme, verbunden mit Hinweisen zu Art und Umfang der Informationserteilung, und verlängerte die Verfahrensfrist bis zum 8. 8. 2022.
- Mit Stellungnahme vom 23. 6. 2022 führte die Antragsgegnerin ihre Motivation zur Informationserteilung aus. Hierbei erläuterte sie, dass sie sich unter Beachtung der Hinweise der Beschlusskammer im Rahmen der Verhandlung dazu entschieden habe, dem Informationsbegehren der Antragstellerin nachzukommen. Deshalb habe die Antragsgegnerin sodann die begehrten Informationen soweit verfügbar unverzüglich bereitgestellt.
- Des Weiteren nahm die Antragsgegnerin in diesem Schriftsatz zu den seitens der Antragstellerin im Schriftsatz vom 25. 5. 2022 aufgeworfenen Fragen bezüglich den übermittelten Dateien und verwendeten Bezeichnungen in den Plänen Stellung und fügte die Kontaktdaten eines Ansprechpartners bei. Darüber hinaus erklärt die Antragsgegnerin im Schriftsatz, dass sie die mit E-Mail vom 13. 5. 2022 an die Antragstellerin übermittelten Informationen und die hierzu nunmehr angeführten Ergänzungen nach bestem Wissen und Gewissen erteilt habe. Im Sinne einer Vollständigkeitserklärung versichert sie, dass keine weiteren einschlägigen Pläne vorlägen.
- 20 Die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 23. 6. 2022 wurde der Antragstellerin am selben Tag per E-Mail durch die Beschlusskammer übersandt. Mit E-Mail vom 11. 7. 2022 wurde die Antragstellerin unter Hinweis auf die ergänzenden Erläuterungen

- und die abgegebene Vollständigkeitserklärung sowie mit Blick auf die laufende Entscheidungsfrist um eine kurze Stellungnahme bis zum 13.7. 2022 gebeten.
- 21 Mit E-Mail vom 13. 7. 2022 kündigte die Antragstellerin eine spätere Stellungnahme zum Schriftsatz der Antragsgegnerin an und rügte gleichzeitig den Inhalt einer übermittelten Datei, da nicht ersichtlich sei, ob passive Netzinfrastruktur im Sinne des § 3 Nr. 43 lit. a) ee) TKG bestünde. Hierzu würde sich ihr folgende Frage stellen:
  - [...] Laut den Angaben des Schreibens der Antragsgegnerin vom 23.06.2022 Ziff. IV Seite 3 würde es sich bei den im Übersichtsplan dargestellten Wasserleitungen um Trinkwasserleitungen handeln. Im Zusammenhang mit der Vollständigkeitserklärung der Antrags-gegnerin stellt sich die Frage, ob keine physischen Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie Kanalisationssysteme bestehen? Der anwaltlich vertretenen Antragsgegnerin ist bekannt, dass Trinkwasserleitungen von der Begriffsbestimmung nach § 3 Nr. 43 a) ee) TKG ausgenommen sind und daher Angaben über Trinkwasserleitungen für die Antragstellerin nicht relevant sein können. Alleine relevant sind gem. § 3 Nr. 43 lit. a) ee) TKG die physischen Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie Kanalisationssysteme. [...]
- 22 Mit Blick auf die angekündigte ausführlichere Stellungnahme erteilte die Beschlusskammer mit E-Mail vom 13. 7. 2022 erneut einen Hinweis auf die Präklusionsvorschrift des § 215 TKG.
- Zuletzt nahm die Antragstellerin mit Schreiben vom 20, 7, 2022 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23, 6, 2022 Stellung. Zwar würde die Antragstellerin nach Prüfung der ergänzenden Angaben der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 23, 6, 2022 zu dem Schluss kommen, dass sich "vereinzelte" der von der Antragsgegnerin am 13, 5, 2022 übermittelten Informationen erklären ließen. Insgesamt würden diese Informationen jedoch nicht die Anforderungen bezüglich der gesetzlich definierten Mindestangaben zu dem Informationsanspruch nach § 136 TKG erfüllen. Zur Begründung führt die Antragstellerin lediglich die folgenden Beispiele an:
  - [...] Unerheblich ist dagegen die Information der Antragsgegnerin, dass der "Einzug der Fasern in den grünen Bereichen" ab Juli 2022 geplant sei. Die Informations-anfrage der Antragstellerin zur Vorbereitung eines Mitnutzungsantrags richtet sich eindeutig gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf passive Netzinfrastrukturen und nicht auf Glasfasern, die in der Gemeinde eingezogen werden.
  - In dem Dokument "2022-01-19\_Lauterburg \_A0\_nach\_Begehung\_Anschlüsse\_Herstellbar.pdf" sind Linien mit "rot-weiss" dargestellt mit der Angabe, dass dies "Einzug LWL-Kabel in bestehendes Leerrohr" symbolisieren solle. Es fehlt die entscheidende Angabe für den Informationsanspruch, ob es sich hierbei um Leerrohrtrassen handelt und mit welcher Dimensionierung, damit von der Antragstellerin eine Mitnutzung geprüft werden kann. Völlig unklar lässt die Antragsgegnerin auch die Angabe hinsichtlich der blau markierten Grundstücke. Diese sollen laut Dokument bedeuten "Verteiler nicht mit Glas anzuschließen".

Sind hier Leerrohrtrassen vorhanden oder fehlen Abzweige zu den Grundstücken oder welche passive Netzinfrastruktur ist hier vorhanden? Auch das Dokument "Essingen\_KNP\_mit\_FTTI\_Geoschema\_20220131-25-27.pdf" nicht ergiebiger, das auf den 31.01.2022 datiert und ebenfalls die Frage offen lässt, welche Leerrohre bereits vorhanden sind und welche nicht.

- 24 Die in der Telekommunikationsregulierung t\u00e4tigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden \u00fcber den Entscheidungsentwurf informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten sowie den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

#### 2 Gründe

- 26 Der Antrag ist, nachdem die Antragsgegnerin die begehrten Informationen erteilt hat, unzulässig.
- 27 Er ist als Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens gegenüber der Antragsgegnerin zur Erteilung von Informationen zu passiven Netzinfrastrukturen des öffentlichen Versorgungsnetzes auf dem Gemarkungsgebiet des Teilorts Lauterburg der Gemeinde Essingen gemäß § 136 TKG statthaft. Allerdings fehlt für den (nach Informationserteilung aufrecht erhaltenen) Antrag das Sachbescheidungsinteresse.

Vgl. VG Hamburg, B. v. 24. 2. 2022 - 17 E 5455/21 -, juris Rz.14.

28 Hinsichtlich des auf die Erteilung von Auskünften gerichteten Antrags ist die Entscheidung durch die Beschlusskammer insoweit nicht (mehr) erforderlich, als die Antragsgegnerin die Informationen bereits erteilt hat. Sobald die Antragsgegnerin die zur Information erforderlichen Tatsachen vollständig mitgeteilt hat, ist der geltend gemachte Auskunftsanspruch erfüllt und damit erledigt.

Vgl. VG Hamburg, B. v. 24. 2. 2022 - 17 E 5455/21 -, juris Rz.15.

29 Es fehlt insoweit das Sachbescheidungsinteresse.

Vgl. VG Köln, Urt. v. 9. 6. 2020, 6 K 9484/17, juris, Rn. 23.

#### 2.1 Rechtsgrundlage

30 Rechtsgrundlage f
ür die Entscheidung ist § 149 Abs. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 136 TKG.

#### 2.2 Prozessuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens

#### 2.2.1 Zuständigkeit

- Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 149 Abs. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. §§ 211 und 214 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des § 149 TKG durch Beschlusskammern. Vorliegend handelt es sich um einen Fall gemäß §§ 149 Abs. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. 136 TKG, in dem es um Informationen über passive Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität geht.
- 32 Der Antrag der Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin auf Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze war zulässig.
- 33 Der Antrag ist auf die Erteilung von Informationen über diejenigen passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze gerichtet, bei denen die Antragsgegnerin die Eigenschaft einer Eigentümerin innehat. Im Antrag ist das Gebiet angegeben, das mit Netzen mit sehr hoher Kapazität erschlossen werden soll. Der Antrag ist insoweit

vollständig, denn er enthält alle Angaben, um die gewünschten Informationen zu identifizieren, abschließend über den Antrag zu entscheiden und die beantragte Auskunft in angemessener Art und Weise – wie sie durch die Antragsgegnerin erfolgt ist – zu erteilen.

#### 2.2.2 Verfahren

- 34 Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.
- Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 215 Abs. 1 TKG und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung gemäß § 215 Abs. 3 S. 1 TKG.
- 36 Gemäß § 211 Abs. 5 TKG sind die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### 2.3 Frist

37 Gemäß dem Grundsatz in § 149 Abs. 7 Nr. 2 TKG entscheidet die Bundesnetzagentur verbindlich innerhalb von zwei Monaten über streitige Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe, die in § 136 TKG festgelegt sind. Der Antrag der Antragstellerin ist am 2. 4. 2022 bei der Bundesnetzagentur eingegangen, so dass die gesetzlich vorgesehene Regelfrist am 7. 6. 2022 geendet hätte. Mit Hinweisschreiben vom 3. 6. 2022 wurde diese Frist gem. § 149 Abs. 8 TKG mit Blick auf die erst im Nachgang zur mündlichen Verhandlung durch die Erteilung von Informationen aufgeworfene Frage der Erledigung bis zum 8. 8. 2022 verlängert, so dass diese Entscheidung fristgerecht ergeht.

#### 2.4 Fehlendes Sachbescheidungsinteresse

#### 2.4.1 Erledigung durch Informationserteilung

- Nachdem die Antragsgegnerin die zur Information erforderlichen Tatsachen nach Überzeugung der Beschlusskammer mitgeteilt und deren Vollständigkeit durch eine nicht erschütterte Vollständigkeitserklärung versichert hat, ist der geltend gemachte Auskunftsanspruch nach § 136 TKG erfüllt. Damit ist das Streitbeilegungsverfahren erledigt. Dem gleichwohl aufrechterhaltenen Antrag fehlt das Sachbescheidungsinteresse.
- 39 Ein Sachbescheidungsinteresse besteht nur dann, wenn der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der begehrten Handlung der Behörde hat. Daran fehlt es hier.

Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 29. 8. 2019, 7 C 33/17, Rn. 32.

40 Durch die erteilten Auskünfte ist der antragsgegenständliche Informationsanspruch der Antragstellerin erfüllt worden und eine Erledigung des Streitbeilegungsverfahrens eingetreten. Insoweit ist weder von der Antragstellerin dargelegt worden noch sonst ersichtlich, welche weiteren Auskünfte ihr noch zu erteilen sein könnten. Bloße nicht weiter substantiierte Vermutungen reichen nicht.

Vgl. VG Köln, Urt. v. 9. 6. 2020, 6 K 9484/17, juris, Rn. 25.

- Dies gilt gerade im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 23. 6. 2022 eine Vollständigkeitserklärung abgegeben hat.
- Die von der Antragsgegnerin gemachten Angaben reichen in ihrer Zusammenschau aus, um den Anforderungen an eine ausreichende Informationserteilung über passive Netzinfrastrukturen an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 136 TKG zu entsprechen.
- 43 Aus § 136 Abs. 3 TKG ist klar erkennbar, welche Informationen der Antragstellerin (jedenfalls ohne vorherige n\u00e4here Spezifizierung) mindestens zu erteilen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der passiven Netzinfrastrukturen (Nr. 1), die Art und gegenw\u00e4rtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen (Nr. 2) und die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigent\u00fcmer oder Betreiber des \u00f6ffentlichen Versorgungsnetzes (Nr. 3).
- 44 Mit E-Mail vom 13. 5. 2022 übersandte die Antragsgegnerin die insgesamt 16 Pläne an die Antragstellerin. Auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 25. 5. 2022 hin hat die Beschlusskammer Hinweise erteilt und Rückfragen an die Antragsgegnerin gestellt, die u.a. auch Fragen der Antragstellerin aus dem Schriftsatz vom 25. 5. 2022 enthielten. Daraufhin hat die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 23. 6. 2022 sowohl die Fragen der Beschlusskammer als auch der Antragstellerin erläutert und erklärt. Zusätzlich wurde die von der Antragstellerin geforderte Vollständigkeitserklärung abgegeben und erklärt, dass weitere einschlägige Pläne nicht vorliegen. Die Antragsgegnerin ist insofern ihrer Verpflichtung zur Beauskunftung nachgekommen, so dass der Antrag der Antragstellerin erledigt und ihr damit das Sachbescheidungsinteresse fehlt.

## 2.4.1.1 Keine Erschütterung der Vollständigkeitserklärung durch den Vortrag der Antragstellerin in der E-Mail vom 13. 7. 2022

Diese Vollständigkeitserklärung hat die Antragstellerin durch ihren Vortrag in der E-Mail vom 13. 7. 2022 nicht erschüttert. Sie stellt hier lediglich die Frage, "ob keine physischen Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie Kanalisationssysteme bestehen?" Der anwaltlich vertretenen Antragsgegnerin sei bekannt, "dass Trinkwasserleitungen von der Begriffsbestimmung nach § 3 Nr. 43 a) ee) TKG ausgenommen sind und daher Angaben über Trinkwasserleitungen für die Antragstellerin nicht relevant sein können. Alleine relevant sind gem. § 3 Nr. 43 lit. a) ee) TKG die physischen Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie Kanalisationssysteme".

46 Dieser Vortrag - bzw. die Adressierung der Frage - reicht nicht aus, um die erklärte Vollständigkeit der erteilten Informationen in Zweifel zu ziehen. Im Gegenteil: die Antragstellerin geht selbst davon aus, dass der anwaltlich vertretenen Antragsgegnerin bekannt ist, welche Unterlagen relevant sind und welche nicht. Aus dem Umstand, dass Trinkwasserleitungen für eine spätere Mitnutzung nicht relevant sind folgt nicht, dass die Antragsgegnerin entgegen ihrer eigenen Erklärung bei ihr vorhandene Informationen bzw. Pläne zu Abwasserleitungen - wider besseres Wissen - nicht vorgelegt haben sollte. Anhaltspunkte, die hier – auch mit Blick auf die weit fortgeschrittene Verfahrensphase – Anlass für weitere Ermittlungen durch die Beschlusskammer gegeben hätten. hat die Antragstellerin nicht vorgetragen. Dies gilt zumal, weil die Antragsgegnerin sich bereit erklärt hat, für Rückfragen unter den von ihr angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung zu stehen. Hier hätte es nahegelegen, diese Frage nicht an die Beschlusskammer, sondern an die Antragsgegnerin zu adressieren. Insofern erläutert die Antragstellerin nicht einmal, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat oder dass sie dies gar erfolglos versucht hätte.

## 2.4.1.2 Keine Erschütterung der Vollständigkeitserklärung durch den Vortrag im Schriftsatz der Antragstellerin vom 20.7. 2022

47 Mit Schriftsatz vom 20. 7. 2022 hat die Antragstellerin zudem selbst eingeräumt, dass sich die zuvor im Schriftsatz vom 25. 5. 2022 gestellten Fragen zu Informationen zu passiven Netzinfrastrukturen geklärt haben. Soweit sie dies dadurch einschränken möchte, dass sich diese Klärung nur auf "vereinzelte Informationen" beschränke, wird nicht deutlich, welche dies sein sollen. Insofern ist auch mit Blick auf die Einschränkung in keiner Weise eine Erschütterung der Vollständigkeitserklärung eingetreten.

#### Einwände verspätet

- 48 Mit ihren weiteren Einwänden im Schriftsatz vom 20. 7. 2022 gegen die Vollständigkeit und Ergiebigkeit der Informationserteilung seitens der Antragsgegnerin ist die Antragstellerin gemäß § 215 Abs. 5 TKG präkludiert. Diese Einwände sind verspätet vorgebracht.
- Nach § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn 1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde, 2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und 3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.
- 50 Die Beschlusskammer hat die Antragstellerin bereits mit der Eingangsbestätigung auf die Präklusionsregelung hingewiesen und insofern über die Folgen eines Fristversäumnisses belehrt. In der Email vom 11. 7. 2022 mit der eine Stellungnahme zu dem der Antragstellerin seit dem 23. 6. 2022 bekannten Schriftsatz der Antragsgegnerin erbeten

wurde, wurde sie zudem darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die laufende Frist in dem Verfahren eine kurzfristige Stellungnahme erforderlich ist. Bedenkt man nun, dass die Antragstellerin der Anregung der Beschlusskammer auf Ruhendstellung des Verfahrens nicht gefolgt ist und so den "Fristendruck" bewusst aufrechterhalten hat, so ergeben sich hier auch für die Antragstellerin entsprechende Obliegenheiten bei der Verfahrensführung. Dies bedeutet konkret, dass auch sehr kurze Stellungnahmefristen hinzunehmen und gerade gegen Ende der Entscheidungsfrist der Beschlusskammer sicherzustellen ist, dass diese eingehalten werden können.

#### Einwände in der Sache unzutreffend

- 51 Ungeachtet des Umstandes, dass die Beschlusskammer die nach den soeben dargestellten Erwägungen verspäteten Erklärungen nicht mehr berücksichtigen muss, wäre der Vortrag der Antragstellerin im Schriftsatz vom 20.7. 2022 ohnehin nicht geeignet, die Vollständigkeit der Informationserteilung oder die Vollständigkeitserklärung in Zweifel zu ziehen oder zu erschüttern.
- Die Beschlusskammer hat keine Hinweise darauf, dass Informationen zu passiven Netzinfrastrukturen durch die Antragsgegnerin verschwiegen wurden oder noch weitergehende Auskünfte zu erteilen sind. Zu dieser Überzeugung der Beschlusskammer trägt zudem die von der Antragsgegnerin am 23. 6. 2022 abgegebenen Vollständigkeitserklärung bei.
- Insoweit die Antragstellerin anhand des Dokuments "2022-01-19\_Lauterburg \_A0\_nach\_Begehung\_Anschlüsse\_Herstellbar.pdf" vorträgt, dass die essenzielle Frage, ob bereits Leerrohrtrassen in der Ortschaft vorhanden seien, nicht geklärt sei, lässt der pauschale Einwand jede Auseinandersetzung mit den übermittelten Unterlagen vermissen.
- Sofern die Antragstellerin weiter geltend macht, dass aus den Unterlagen, genauer Dokument "2022-01-19\_Lauterburg A0\_nach\_Begehung\_Anschlüsse\_Herstellbar.pdf"
  nicht hervorgehen würde, ob bereits Leerrohrtrassen in der Ortschaft liegen, sondern
  lediglich Linien mit "rot-weiss" angeben, dass ein "Einzug LWL-Kabel in bestehendes
  Leerrohr" erfolgt ist, greift dieser Einwand nicht durch. Die Antragsgegnerin hat in Bezug auf die hier noch streitigen Informationen zu den passiven Netzinfrastrukturen z.B.
  im Bereich

die Mindestanforderungen des § 136 Abs. 3 TKG zum einen durch die Datenübermittlung vom 15. 3. 2022 in Zusammenschau mit den Erläuterungen der Begrifflichkeiten in dem Schriftsatz vom 23. 6. 2022 und den Daten im Anlagenkonvolut AG 4 erfüllt. So ist die Angabe "Einzug LWL-Kabel in bestehendes Leerrohr" anhand der Anlage "2022-01-19\_Lauterburg\_A0\_nach\_Begehung\_Anschlüsse\_Herstellbar.pdf" so zu verstehen, dass passiven Netzinfrastruktur bereits in dem betreffenden Bereich liegen. Weiter wird dies durch die Zeichnungen in dem Anlagenkonvolut

...

AG 4 bestätigt, wo eine Bestandsinfrastruktur in dem betreffenden Bereich eingezeichnet ist. Aus dem Anlagenkonvolut AG 4 ergibt sich zum einen, dass ein Leerrohrbestand in dem betreffenden Bereich vorhanden ist. Zum anderen geht auch aus der Legende des Dokuments die Dimensionierung der Leerrohre hervor. Dass es sich hierbei um bestehende Infrastruktur handeln muss, erschließt sich durch einen Vermerk im Anlagenkonvolut AG 4 (S. 2), wonach die Pläne durch die Stadtlandingenieure GmbH im Jahr 2018 erstellt wurden.

- Es steht hiernach zur Überzeugung der Beschlusskammer fest, dass die Antragstellerin durch die seitens der Antragsgegnerin vorgenommenen Datenübermittlung in Zusammenschau mit den Erläuterungen aus dem Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23. 6. 2022 und dem Anlagenkonvolut AG 4 in der Lage ist, anhand der zu erkennenden Netzstrukturen und des in Bezug genommene Gebiets, ihre Planung so auszurichten, dass eine Mitnutzung möglich ist.
- Keine anderen Erwägungen sind auch hinsichtlich der durch die Antragstellerin in Bezug genommenen Anlage "Essingen\_KNP\_mit\_FTTI\_Geoschema\_20220131-25-27.pdf" und dem Einwand mangelnder Ergiebigkeit bereits vorhandener Leerrohre zu treffen.
- 57 Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist die Angabe der Antragsgegnerin in Anlage 
  "2022-01-19\_Lauterburg\_A0\_nach\_Begehung\_Anschlüsse\_Herstellbar.pdf" in Gestalt 
  der blau markierten Grundstücke, wonach "Verteiler nicht mit Glas anzuschließen" sind, 
  hier nicht entscheidungsrelevant. Die Information, ob Verteiler nicht mit Glas angeschlossen sind, ist im Rahmen des Informationsanspruchs für den Petenten irrelevant, 
  wenn durch die erteilten Informationen die Mindestangaben des § 136 Abs. 3 TKG wie 
  hier in Zusammenschau mit der dem Anlagenkonvolut AG 4 erfüllt geliefert werden 
  und der Petent danach seine Planung zum Zweck einer Mitnutzung ausrichten kann.
- Die Antragstellerin verfügt insoweit unter Zugrundelegung der mitgeteilten Angaben über alle Informationen, die erforderlich sind, um anhand von konkreten Umständen des Einzelfalles einzuschätzen, ob eine Mitnutzung planerisch realisiert werden kann.

# 2.4.2 Erledigung des Informationsanspruchs und Auswirkungen auf etwaige zukünftige Mitnutzungsbegehren

Die Frage der berechtigten Einwendung eines Ablehnungsgrundes gegen eine Informationserteilung steht schließlich in keinem Zusammenhang mit der Frage, ob etwa einem späteren, konkreten Mitnutzungsbegehren ein Versagungsgrund entgegengehalten werden kann. Denn der Informationsanspruch und ein konkretes Mitnutzungsbegehren sind unterschiedliche Verfahrensgegenstände.

Vgl. BK11-22/001 B.v. 28. 6. 2022, Rz. 67

Insofern ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin die Erledigung des Verfahrens auf Informationserteilung nicht davon abhängig, dass die Antragsgegnerin ausdrücklich und verbindlich klarstellt, dass der Ablehnungsgrund nach § 136 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m § 141 Abs. 2 Nr. 7 TKG nicht besteht und dieser gesetzliche Ablehnungsgrund von ihr auch nicht gegen die nachgelagerten Mitnutzungsanträge erneut erhoben wird.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nach § 217 Abs. 2 TKG nicht statt.

Eine Klage hat nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, 8.8.2022

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Kutzscher

### Gliederung

1	Sa	acl	176	erh	alt	4
2	G	rüı	nde	e		10
	2.1	F	Re	cht	sgrundlage	10
	2.2	F	Pro	ze	ssuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens	10
	2.	2.	1	Zι	ständigkeit	10
					erfahren	
	2.3	F	ris	st		11
	2.4	F	el	nlei	ndes Sachbescheidungsinteresse	11
	2.4	4.1	1	Er	ledigung durch Informationserteilung	11
		2.4	1.1	.1	Keine Erschütterung der Vollständigkeitserklärung durch den Vortrag der Antragstellerin in der E-Mail vom 13.7. 2022	12
	2	2.4	.1	.2	Keine Erschütterung der Vollständigkeitserklärung durch den Vortrag im Schriftsatz der Antragstellerin vom 20. 7. 2022	13
	2.4	4.2	)		ledigung des Informationsanspruchs und Auswirkungen auf etwaig künftige Mitnutzungsbegehren	
R	echt	sb	eh	elf	sbelehrung	17